

Benutzungsordnung

über die Nutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Büttstedt

§ 1 Allgemeines

Die Mehrzweckhalle der Gemeinde Büttstedt wurde mit einem sehr großen finanziellen Aufwand komplett neu gebaut. Um diese neue Halle möglichst lange in einem sehr guten Zustand zu erhalten, ergeben sich für die Nutzer einige Regeln nach denen sich unbedingt zu richten ist.

§ 2 Vergaberichtlinien

1. Die Vergabe der Mehrzweckhalle wird nur auf schriftlichen Antrag, der beim Bürgermeister oder auf der Gemeindeverwaltung Büttstedt einzureichen ist, genehmigt. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
2. Über die Benutzung der Halle für kulturelle und sonstige Veranstaltungen entscheidet in jedem Falle der Bürgermeister.
3. Traditionelle Feste und Vereinsfeste haben Vorrang.
4. Die Nutzung durch Kinder und Jugendliche ohne einen Erwachsenen, der die Verantwortung trägt, ist nicht erlaubt.
5. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.
6. Die Benutzung der Halle ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.
7. Durch den Vertragsabschluss erkennt der/die Mieter/Mieterin die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung als rechtsverbindlich an.
8. Eine Untervermietung bzw. eine Überlassung der angemieteten Räume an andere Personen als der/die im Vertrag genannte Mieter/Mieterin ist nicht gestattet.
9. Über die Wochenenden werden die Räumlichkeiten der Halle in der Regel jeweils nur für eine Veranstaltung vermietet.
10. In den Mietkosten enthalten ist für den Mieter ein Tag vor der Veranstaltung zum Einräumen und ein Tag nach der Veranstaltung zum Ausräumen und Reinigen. Sollte mehr Zeit benötigt werden, muss dies extra beantragt werden.

§ 3 Benutzungsvorschriften

1. Die ordnungsgemäße Übergabe der angemieteten Halle ist vor der Veranstaltung von dem Mieter selbst, und nach der Veranstaltung durch eine vom Bürgermeister bestimmte Person zu bescheinigen. Ohne diese Bescheinigung erfolgt keine Rückzahlung der Kautions. Entstandene Schäden bzw. Verluste von Geschirrtellen werden von dem hinterlegten Kautionsbetrag einbehalten.
2. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
3. Das Rauchen in der Halle sowie in allen Nebenräumen ist nicht gestattet. Brennbare Abfälle müssen unmittelbar nach der Veranstaltung aus den Räumen entfernt und in sicherer Entfernung vom Gebäude gelagert werden.
4. Bei der Eigenbewirtschaftung durch den Mieter dürfen nur die vorhandenen Kochgelegenheiten in den Küchenräumen verwendet werden. Weitere Gerätschaften, die zur Speisenzubereitung dienen, wie z.B. Elektrogrillgeräte oder Brennstellen mit offenem Feuer dürfen nicht in den Räumen der Halle verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Behältnisse in denen Speisen warmgehalten werden.
5. Die Brauerei Anheuser-Busch InBev Deutschland GmbH & Co. KG übernahm die Kosten für die Einrichtungen der Theke, Zapfanlagen usw. Infolgedessen wurden mit der Brauerei Anheuser-Busch InBev Deutschland GmbH & Co. KG Bier- und Getränkeliieferungsverträge abgeschlossen, die auch für den Mieter verbindlich sind. In diesen Verträgen ist geregelt, dass der gesamte Bedarf an Fass- und Flaschenbier sowie an alkoholfreien Getränken ausschließlich von dort zu beziehen ist.
6. Die Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Mieters. Über die Art und den Zeitpunkt der Anbringung hat sich der Mieter vorher mit dem Vermieter zu verständigen. Die vorhandenen Haken dürfen genutzt werden. Es ist nicht gestattet Nägel, Haken usw. in Fußböden, Decken oder Wände zu schlagen. Auch jegliches Benutzen von Klebebändern ist verboten. Für Beschädigungen aller Art durch Anbringung oder Entfernung der Dekoration haftet der Mieter.
7. Stühle und Tische sowie weitere zum Inventar gehörende Gegenstände dürfen nur innerhalb der Halle genutzt werden. Eine Nutzung außerhalb ist grundsätzlich nicht gestattet.
8. Es ist ausdrücklich verboten Möbel oder andere große Gegenstände (z.B. Sofas oder Bauzäune) in die Halle zu bringen.
9. Überlassene Schlüssel dürfen nicht an Dritte oder Unbefugte weitergegeben werden. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung Büttstedt mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung eines verlorengegangenen Schlüssels ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt der Verursacher.
10. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung sämtliche Türen und Fenster verschlossen werden.

§ 4 Ordnung und Sicherheit

1. Bei Großveranstaltungen hat der Mieter Kontrolleure und Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Erforderliche behördliche Genehmigungen, wie z.B. Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung und GEMA, die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren, sind Sache des Mieters.
2. Es ist nicht gestattet Fahrräder und Motorfahrzeuge in das Gebäude mitzunehmen. Ausgenommen sind Fahrzeuge behinderter Personen. Die Aufsichtspflicht obliegt dem Mieter.
3. Es ist darauf zu achten, dass durch die Veranstaltung keine Lärmbelästigung für die umliegenden Anwohner entsteht und benachbarte Grundstücke nicht als Parkplatz genutzt werden. Sollten durch Besucher der Veranstaltung Schäden auf angrenzenden Grundstücken entstehen und nachgewiesen werden, so ist ausschließlich der Mieter dafür haftbar.
4. Der Vermieter übernimmt für die von dem Mieter zu der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände und für die anlässlich der Veranstaltung einkehrenden Gäste keinerlei Haftung.
5. Die Müllabfuhr und Beseitigung des Abfalls ist Sache des Mieters und muss ordnungsgemäß sofort nach der Veranstaltung durchgeführt werden, spätestens jedoch am folgenden Tag.
6. Die vom Bürgermeister beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung untersagen.

§ 5 Reinigung

1. Die Toiletten, Flure und die Küche mit allen benutzten Geräten, Maschinen, Geschirrtellen und Arbeitstischen sowie der Fußboden sind gründlich zu reinigen, so dass eine Nachbehandlung nicht mehr erforderlich ist. Der Hallenboden ist besenrein zu verlassen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die Reinigung durch den Vermieter veranlasst und dem Mieter in Rechnung gestellt.
2. Die Einrichtung und die Gegenstände (Stühle, Tische ...) müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Sie sind nach der Benutzung gründlich zu reinigen und wieder an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.
3. Der Außenbereich ist im Bedarfsfall ebenfalls zu säubern.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung über die Nutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Büttstedt tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Festhalle und die gemeindeeigenen Räumlichkeiten in Büttstedt vom 11.01.2008 außer Kraft.

Büttstedt, den 24.10.2016

Gemeinde Büttstedt
gez. Degenhardt (Siegel)
Bürgermeister